



## Informationsblatt zur Ankunft von Binnenschiffen.

Lieber Kapitän!

Datum:

Rietlanden Terminals B.V. heißt Sie herzlich willkommen im Amsterdamer Hafen und bei unserem Terminal.

Achten Sie bitte auf untenstehende Hinweise und Verordnungen in Bezug auf das Anlegen an den jeweiligen Terminals und (Schwimm)Kränen:

### Angelegstellen Rietlanden Terminals Amsterdam:

Anlegestelle	Tiefe (feet)	Tiefe (Meter)
Westhaven	51	15,5
Amerikahaven	51	15,5
Afrikahaven	51	15,5
Schwimmkran Type	Tonnen	Hubhöhe
Lemniscaat	36	54 feet / 16,5 Meter

Terminalreglement, Verordnungen und Sicherheit/Sicherung

### Terminalverordnungen

- Zutritt verboten
- Alle Lieferungen, Personen und Güter betreffend, von und zu den Schiffen, die an einem unserer Terminals festgemacht worden sind, dürfen nur über Wasser durchgeführt werden. Es ist nicht erlaubt, den Terminal zu betreten. Sie können Gebrauch machen von den Dienstleistungen der 'de Koperen Ploeg', Tel.: 0031204487090
- Im Falle einer Havarie können Sie ausnahmsweise untenstehende Telefonnummern anrufen, nach Einverständnis wird die Arbeit stillgelegt werden, um Sie danach zu Diensten zu sein können.

Telefonnummer allgemein: 0031204808850 Vorarbeiter Amerikahaven: 0031613299013

Vorarbeiter Afrikahaven: 0031613299012

### Sicherheit

#### Sichere Erreichbarkeit Ihres Schiffes und Schiffsräume

- Ihre Gangway muss sicher und in gutem Zustand sein.
- Lukendeckel auf dem Deck müssen geschlossen sein.
- Treppen und Raumleitern müssen sicher und in guter Verfassung sein. Alle Deckel, die einen gefährden, müssen geschlossen sein. Das Deck, die Leitern und die Gangway sind immer in völliger Sicherheit zu erreichen und zu betreten. Während der Wintermonate bitten wir Sie, das Schiff regelmäßig auf Vereisung zu kontrollieren.
- Es ist der Besatzung nicht erlaubt während des Ladens und Löschens einen Raum zu betreten, es sei denn nach Einwilligung des Gruppenleiters.
- Das Schiff gewährleistet eine ausreichende Beleuchtung, damit alle Tätigkeiten in sicherer Art und Weise ausgeführt werden können.
- Der Kapitän haftet immer für das in sicherer Weise festgemachte Schiff.
- Instruktion an andere Seite dieses Informationsblatt zur Ankunft von binnenschiffen, wann temperatur über 55 grad ist.

#### Schweißen / Reparatur

- Während Ihres Aufenthalts am Terminal sind Schweiß- und Heißenarbeiten nicht erlaubt ohne einen Heißenarbeiten genehmigungsschein, ausgestellt von der Amsterdamer Hafenbehörde.
- Reparaturen an Schiffen nach dem Laden und Löschen sind an unserem Terminal verboten. Sie verlegen sich in diesem Fall zu einer Liegestelle, wo die Reparatur dann förmlich ausgeführt werden kann.

### Allgemein

- Sie sind verpflichtet, die geltenden Sicherheitsvorkehrungen und Anordnungen der Rietlanden Terminals B.V. einzuhalten.
- Dem Personal der Rietlanden Terminals B.V. Geld- oder Sachspenden zu erteilen ist nicht gestattet.

### Sicherung

- Derzeitige Sicherheitsstufe ist: 1
- PFSO Offizier ist: Mr Erik de Jong / Tel. Büro: 0031204808888 Handy: 0031613299002 Das Management der Rietlanden Terminals B.V. wünscht Ihnen einen angenehmen Aufenthalt im Hafen und am Terminal.

Unterschrieben von:

Terminalvertreter

Kapitän / Steuermann

Name / Datum

Name / Datum

## Instruktionen für die Beförderung von Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle (UN 1361) mit Binnenschiffen

Dieses Merkblatt enthält Instruktionen, die bei der Beförderung von Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle (UN 1361) unter Inanspruchnahme der Multilateralen Vereinbarung ADN/M 007 gem. Abschnitt 1.5.1. der Anlage zum ADN zu beachten sind. Die Multilaterale Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2014. Sie ist umseitig abgedruckt

Bei Reisen mit einer vorgesehenen Beförderungsdauer von mehr als 20 Tagen muss vom 21. Tag der Reise an eine Temperaturüberwachung der Ladung erfolgen und dokumentiert werden.

Bei Feststellung einer wesentlichen Erwärmung eines Teils oder mehrerer Teile der Ladung ist wie nachfolgend beschrieben zu verfahren. Von einer wesentlichen Erwärmung ist auszugehen, wenn eine der gemessenen Temperaturen der Ladung 90° Celsius übersteigt. Als wesentliche Erwärmung gilt auch, wenn die Ladung sichtbare Zeichen einer Erwärmung wie Glutbildung oder Rauchentwicklung zeigt.

1. Die Dispositionszentrale des Beförderers (z.B. der Reederei oder Genossenschaft) ist vom Schiffsführer umgehend über die Feststellung einer wesentlichen Erwärmung der Ladung zu unterrichten.
2. In Abstimmung mit der Dispositionszentrale ist das Schiff unverzüglich an einer dafür geeigneten Hafenumschlagsanlage vorzulegen, um die betroffene Kohle aus dem Schiff zu entladen.
3. Die zuständige Revierzentrale ist vom Schiffsführer über den Sachverhalt und über die eingeleiteten Maßnahmen sowie nachfolgend über Änderungen der eingetretenen Situation zu informieren.

Nach dem Entladen des betroffenen Teils der Ladung darf das Schiff nach Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit der Dispositionszentrale die Reise fortsetzen. Die Revierzentrale ist vom Schiffsführer über die Erledigung des Problems und die Fortsetzung der Reise zu informieren.

Bei Beförderungen mit einer vorgesehenen Dauer von weniger als 20 Tagen ist eine Temperaturüberwachung nicht erforderlich. Liegen jedoch sichtbare Zeichen für eine Erwärmung vor, so ist unabhängig von der Reisedauer wie vorstehend beschrieben zu verfahren.

Sofern es unvorhergesehen zu einer Überschreitung der vorgesehenen Beförderungsdauer über 20 Tage hinaus kommt, so ist vom 21. Tag an eine Temperaturüberwachung mit einer geeigneten Messmethode vorzunehmen und zu dokumentieren.

Falls kein geeignetes Gerät (z.B. Messsonde oder Thermokamera) zur Temperaturmessung an Bord vorhanden ist, muss der Schiffsführer den Beförderer rechtzeitig über den anstehenden Messeinsatz informieren und geeignete Messgeräte / Messungen durch Dritte anfordern.

### Raum für Bemerkungen (z. B. Aufkleber mit Kontaktdaten):

Unterschrieben von:

Terminalvertreter

Kapitän / Steuermann

Name / Datum

Name / Datum

Erarbeitet vom Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e.V., Duisburg, und Verein der Kohleimporteure e.V., Hamburg, abgestimmt mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung